

QUALITÄTSSICHERUNGBEDINGUNGEN

Vorbemerkung:

Als Unternehmen mit den Bereichen Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Produkten zur chemischen Oberflächenbehandlung und von Produkten für die Luftfahrt-, Automobil- und Allgemeinindustrie streben wir nach höchster Qualität und Zufriedenheit unserer Kunden in allen Bereichen der Zusammenarbeit.

Um diesen Qualitätsanspruch fortwährend erreichen und kontinuierlich verbessern zu können, setzen wir die in den Branchen anerkannten Managementsysteme ISO 9001, IATF 16949 oder EN 9100 in ihrer jeweils gültigen Fassung um und erwarten diesen Qualitätsanspruch auch von unseren Lieferanten. Dabei stellt die Qualifizierung der Lieferanten gemäß ISO 9001 die Mindestanforderung an die Lieferanten dar, verbunden mit dem Bekenntnis der Lieferanten, sich zu den weiteren Managementsystemen in Absprache mit uns hinzuentwickeln. Darüber hinaus erwarten wir von den Lieferanten (a) ein Bekenntnis zur vorbehaltlosen Erfüllung der Kundenerwartungen, (b) die konsequente Verfolgung einer Null-Fehler-Strategie sowie (c) eine fehlerfreie Anlieferqualität.

Mit diesen Bedingungen werden die Anforderungen an das Managementsystem des LIEFERANTEN im Hinblick auf die Qualitätssicherung festgesetzt. Sie regeln die Qualitätsanforderungen für alle Vertragsprodukte oder Leistungen, die vom LIEFERANTEN an uns geliefert oder erbracht werden. Die in diesen Bedingungen geregelten Punkte stellen keine Einschränkungen der einzelnen Managementsysteme dar.

1. Qualitätssystem

LIEFERANT unterhält in seinen Bereichen ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem das branchenspezifisch entweder ISO 9001, IATF 16949 oder EN 9100 entspricht. LIEFERANT wird die Vertragsprodukte entsprechend den Regeln des jeweiligen Qualitätsmanagementsystems unter Berücksichtigung der in diesen Bedingungen aufgeführten Anforderungen und Erstellung von Dokumenten zur Prozesssteuerung herstellen und prüfen. Das Einhalten von behördlichen und gesetzlichen Regelungen und damit der Produktsicherheit für chemische Produkte garantiert LIEFERANT zu 100%. Kundenspezifische Forderungen werden von uns bewertet und an LIEFERANT weitergegeben. Alle Änderungen des Zertifizierungsstatus (sowie Sonderstatus-Mitteilungen gemäß IATF 16949) sind uns unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

LIEFERANT prüft die Angemessenheit seiner Qualitäts-, Umwelt-, Gesundheit und Sicherheitssysteme durch die Definition und Überwachung von Kennzahlen, die auf die eigene Leistung und zu den gegenüber uns zu erbringenden Leistungen ausgerichtet sind u.a. durch Kennzahlen bezüglich Mängel in der Produktion, am Vertragsprodukt, Einhaltung von Lieferterminen und Reklamationen durch uns etc.. LIEFERANT ist der Null-Fehler-Strategie verpflichtet und muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich verbessern. LIEFERANT verpflichtet sich zur Mitwirkung bei qualitätsverbessernden Programmen mit unseren Fachabteilungen. Das Qualitätsmanagementsystem des LIEFERANTEN muss auf Vorbeugung statt auf Entdeckung von Mängeln ausgerichtet sein. Risiken oder Abweichungen müssen durch den Einsatz von Fehlervermeidungs- und Analysemethoden frühzeitig erkannt und entsprechende Fehlervermeidungsmaßnahmen unverzüglich implementiert werden.

2. Unterlieferanten

Bezieht LIEFERANT für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Vertragsprodukte

Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Rohstoffe oder sonstige Vorlieferungen von Dritten, so wird LIEFERANT diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sicherstellen. Unterlieferanten müssen, falls für die Vertragsproduktqualität erforderlich, mindestens ein zertifiziertes Managementsystem nach ISO 9001 unterhalten. Eine Weiterentwicklung ist durch den LIEFERANTEN anzustreben.

LIEFERANT ist verpflichtet, nur Unter- oder Vorlieferanten einzusetzen, von deren Lieferfähigkeit und Lieferqualität (einschließlich Einhaltung der Vorgaben des BASF Code of Conduct) er sich hinreichend überzeugt hat. Dabei ist er aufgefordert - wo möglich - nur solche Unterlieferanten einzusetzen, die durch eine anerkannte Zertifizierungsgesellschaft zertifiziert sind. Sofern wir dies verlangen hat LIEFERANT vor Beauftragung von Unter- oder Vorlieferanten eine Genehmigung durch uns einzuholen.

LIEFERANT verpflichtet sich, ein Notfallmanagement und damit verbunden auch Inventar-Kapazitäts- und Backordermanagement, sowie Risikoanalysen von Unter- oder Vorlieferanten zu betreiben, um den eingegangenen Verpflichtungen nachkommen zu können. Sofern wir dies verlangen legt LIEFERANT uns diese Unterlagen offen.

3. Aufzeichnungen und Aufbewahrung dokumentierter Information

LIEFERANT wird über die Durchführung der vorgenannten Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte, Prüfergebnisse und Herstellverfahren Aufzeichnungen führen. Etwaige von uns oder unseren Kunden zur Verfügung gestellte Informationen, Dokumente etc. sind vom LIEFERANTEN vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke dieser Bedingungen zu verwenden. Eine Weitergabe von Dokumenten an Dritte ist nicht zulässig. Die Weitergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung durch uns.

LIEFERANT hat diese Aufzeichnungen, Dokumente, Informationen etc. (insgesamt „Aufzeichnungen“) übersichtlich und für einen Zeitraum von 30 Jahren, beginnend mit der Entwicklung oder Herstellung des jeweiligen Vertragsprodukts, aufzubewahren. LIEFERANT wird uns - soweit erforderlich - Einsicht gewähren und uns Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. Aufzeichnungen sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

4. Nachweis- und Informationspflichten

4.1 LIEFERANT wird es uns ermöglichen, sich von der Durchführung der beschriebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen nach unserer Wahl durch ein Audit oder der Einsicht in die letzten internen Auditberichte zu überzeugen. LIEFERANT wird uns bzw. unseren Beauftragten oder KUNDEN oder Behörden zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Audits einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen, der bei Bedarf Einsicht in relevante Unterlagen ermöglicht. Das Gleiche gilt für Unter- oder Vorlieferanten des LIEFERANTEN.

LIEFERANT muss durch die gesamte Produktion sicherstellen, dass nur

Vertragsprodukte an uns geliefert werden, die den Spezifikationen und sonstigen technischen Dokumenten sowie der vereinbarten Funktion des gelieferten Vertragsproduktes voll entsprechen. Ist erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z.B. über Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermenge) nicht eingehalten werden können, ist LIEFERANT verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren. Die vorgangsbezogenen Daten und Fakten sind entsprechend offenzulegen. LIEFERANT darf nur bei von uns freigegebenen Lieferanten kaufen bzw. von uns freigegebene Produkte liefern. Um eine gleichbleibende Qualität zu gewährleisten, bedarf es bei Änderungen einer Erstmusterprüfung und Freigabe durch uns gemäß Ziffer 4.2.

4.2 Beabsichtigt LIEFERANT in Bezug auf die Vertragsprodukte

- a. eine Änderung des Fertigungsverfahrens,
- b. Änderungen von Rohstoffen,
- c. eine Verlagerung des Fertigungsstandortes,
- d. Änderung von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Vertragsprodukte, oder
- e. Änderung von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen,

einzuführen bzw. durchzuführen, so wird LIEFERANT uns rechtzeitig mittels Erstmusterprüfbericht / First Article Inspection Report schriftlich benachrichtigen, so dass wir im Rahmen eines Produktfreigabeverfahrens prüfen können, ob sich die von LIEFERANT beabsichtigte Maßnahme nachteilig auf die Qualität auswirkt und die Genehmigung zur Änderung erteilen werden kann. Der Bericht beinhaltet mindestens ein Prüfzeugnis mit Soll/Ist Vergleich für alle Qualitätsmerkmale, Eintrag im IMDS (Internationales Material Daten System) und Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155 EWG.

4.3 LIEFERANT verpflichtet sich, eine Lieferfähigkeitsanalyse durchzuführen und auf unsere Anforderung hin uns vorzulegen. Mit Bestätigung der von uns erteilten Bestellung oder deren Durchführung bestätigt LIEFERANT die Durchführung einer Lieferfähigkeitsanalyse. Mit der Lieferfähigkeitsanalyse wird nachgewiesen, dass das Vertragsprodukt gemäß Spezifikation unter Produktionsbedingungen hergestellt werden kann. Weiterhin erfolgt damit eine Aussage darüber, ob die Kapazität des LIEFERANTEN die Lieferung der geplanten Mengen erlaubt und die vorgesehenen Termine eingehalten werden können.]

4.4 Stellt LIEFERANT eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Vertragsprodukte fest (Qualitätseinbrüche), wird er eine Grundursachenanalyse durchführen und uns über daraus abgeleitete, geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich schriftlich informieren. Für die Information an uns ist die 8D-Methode anzuwenden. Auf Verlangen ist ein 8D-Bericht vorzulegen.

4.5 LIEFERANT gewährleistet, dass durch die Kennzeichnung und durchgehende Rückverfolgbarkeit der Vertragsprodukte bei Auftreten eines Fehlers an Vertragsprodukten unverzüglich festgestellt werden kann, welche weiteren Vertragsprodukte betroffen sein könnten. LIEFERANT wird uns über sein Kennzeichnungssystem oder seine sonstigen Maßnahmen so unterrichten, dass wir

eigene Feststellungen treffen können. Für die Information an uns ist die 8D-Methode anzuwenden. Auf Verlangen ist ein 8D-Bericht vorzulegen.

5. Bemusterung

LIEFERANT hat Rohstoffmuster an uns zur Freigabe unter Produktionsbedingungen auf Basis der gültigen Spezifikation zu übermitteln.

In den nachfolgenden Fällen hat eine Bemusterung zu erfolgen:

- a. Neues Vertragsprodukt
- b. Änderungen am Material/Inhaltsstoffe
- c. Änderungen am Produktherstellungsprozess
- d. Einsatz von neuen Unterlieferanten / Lohnbearbeitern
- e. Verlagerung der Produktionsstandorte
- f. Nach Liefersperre aufgrund massiver Qualitätsprobleme
- g. Änderung von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Vertragsprodukte
- h. Neue Bezugsquelle

Die Bestellung von Mustern wird von unserem Einkauf ausgelöst. Vorher hat LIEFERANT die von uns geforderten Unterlagen zu übersenden.

6. Produktherstellung und Produktfreigabeverfahren

LIEFERANT ist verpflichtet, FMEA's oder andere geeignete Methoden zur frühzeitigen Erkennung von Risiken und Vermeidung von Fehlern in Vertragsprodukten und Prozessen zu nutzen. Diese sind kontinuierlich zu aktualisieren. Die als kritisch erkannten Produktmerkmale und Prozessparameter müssen von LIEFERANT als wesentliche Merkmale in den Kontrollplan übernommen und gekennzeichnet werden.

Sofern Prozessstörungen oder Qualitätsabweichungen auftreten, müssen die Ursachen analysiert und Verbesserungsmaßnahmen unverzüglich eingeleitet und auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Vertragsprodukte, die aus den betroffenen bzw. nachfolgenden Prozessen stammen, sind zu überprüfen. Dabei sind aussagefähige und von uns nachvollziehbare Problemlösungstechniken anzuwenden, die mit der 8D-Methodik erarbeitet worden sind. LIEFERANT informiert uns unverzüglich schriftlich auch über nachträglich erkannte Abweichungen bzgl. noch zu liefernde bzw. bereits gelieferte Vertragsprodukte.

Die Freigabe von Vertragsprodukten des LIEFERANTEN für den kundenseitigen Produktionsprozess erfolgt in der Regel über die Einhaltung der spezifizierten Parameter und eine anwendungstechnische Prüfung eines Prüfmusters aus Labor oder Produktion beim Kunden bzw. bei uns. Sinnvoll ist daher ein kundenspezifisch abgestimmtes Verfahren. Sollten die spezifizierten Werte nicht eingehalten werden, benachrichtigt LIEFERANT uns im Vorfeld hinsichtlich der Nichtkonformität und holt

eine Genehmigung ein. Der Versand von nicht vertragsgerechtem Produkt ist nur nach Sonderfreigabe durch uns möglich.

7. Batchprüfung

LIEFERANT führt eine Prüfung für jeden Batch durch und prüft die 100%ige Einhaltung der Spezifikationsparameter des Prüfplans und weist dies über ein Zertifikat nach.

8. Mess- und Prüfgerätemittel

LIEFERANT ist für den Einsatz geeigneter Meß- und Prüfgerätemittel verantwortlich. Alle Mess- und Prüfgerätemittel sind durch ein Prüfmittelüberwachungssystem freizugeben, die Fähigkeit von Prüfmitteln muss mittels einer Messsystemanalyse nachgewiesen werden können. Die Prüfmittelüberwachung und deren organisatorische Steuerung ist grundsätzlich mit einem geeigneten System durchzuführen. LIEFERANT muss ferner die Beschaffung neuer oder geänderter Messgerätemittel und Einrichtungen so planen, dass eine termingerechte Belieferung von uns mit Vertragsprodukten, welche die vereinbarte Spezifikation erfüllen, gewährleistet ist. LIEFERANT hat dafür Sorgen zu tragen, dass seine Produktionsmittel auf Basis eines Instandhaltungsplanes in einem Zustand sind, der eine spezifikationsgerechte und termingerechte Herstellung von Vertragsprodukten ermöglicht.

9. Lieferung/Lieferantenqualifikation

Vereinbarte Liefertermine sind vom LIEFERANTEN zu 100% einzuhalten. Wir stellen Spezifikationen zur Verfügung. LIEFERANT ist verpflichtet, zur Verfügung gestellte Dokumente/Informationen unverzüglich auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit zu prüfen. Soweit Dokumente/Informationen mangelhaft oder unvollständig sind, hat LIEFERANT uns dies unverzüglich mitzuteilen.

Kosten für etwaige Zusatzfrachten hat LIEFERANT zu dokumentieren und uns mitzuteilen. Chargenbezogene Prüfbescheinigungen sind beim LIEFERANTEN zu archivieren. Abnahmeprüfzeugnisse müssen innerhalb von einem Werktag zur Verfügung gestellt werden. Prüfbescheinigungen sind den Lieferbegleitpapieren beizufügen.

LIEFERANT hat bei fehlerhaften Lieferungen unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden einzugrenzen und um Fehler dauerhaft abzustellen. Beanstandungen sind mindestens gemäß der 8-D Systematik durch einen 8-D Report abzuarbeiten. [

Die Verpackung der Vertragsprodukte richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. LIEFERANT hat bei der Verpackung eine gleichbleibenden Produktqualität sicherzustellen. Auf den gelieferten Produkten bzw. mit den Lieferpapieren müssen Angaben zum Produktionsdatum, der Haltbarkeit und den Lagerbedingungen gemacht werden. LIEFERANT ist für die Prüfung/Durchführung etwaiger Sauberkeitsforderungen verantwortlich. Dies gilt entsprechend für Verpackungsmittel (Umlaufbehälter z.B. Gitterboxen etc.). Umlaufbehälter müssen in regelmäßigen

Abständen vom LIEFERANTEN auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden.

Wir behalten uns vor, eine Bewertung und Einstufung des LIEFERANTEN mit den von uns festgelegten Produkt- und Prozessbewertungsmethoden durchzuführen. Diese Bewertung und Einstufung erfolgt unabhängig vom Zertifizierungsgrad des LIEFERANTEN. Für den Abschluss eines Liefervertrages muss LIEFERANT den Status „Freigegebener Lieferant“ erreicht haben. Sofern LIEFERANT diesen Status nicht erreicht, ist er zur Durchführung von Verbesserungs- bzw. Abstellmaßnahmen verpflichtet, welche sicherstellen, dass LIEFERANT diesen Status innerhalb von 3 Monaten erreicht. Wir führen regelmäßig Leistungsbewertungen der Lieferanten anhand eines prozessorientierten Bewertungssystems durch.

10. Versicherung

LIEFERANT sichert zu, dass (a) er im industrieüblichen Umfang versichert ist (insbesondere über eine umfassende Haftpflichtversicherung sowie Rückrufkostenversicherung verfügt), (b) die jeweilige Versicherungsdeckung industrieüblichem Standard entspricht, (c) er über bekannte, große Versicherungen versichert ist und (d) er jederzeit die geforderte Deckung angemessen nachweisen kann (z.B. über ein umfassendes Versicherungszertifikat).

11. Zusätzliche Forderungen

LIEFERANT trägt durch ausreichende Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter für die Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben entsprechend qualifiziert sind und ihr Wissen und ihre Kompetenz aufrechterhalten bzw. fortentwickeln; insbesondere sind die Mitarbeiter ggf. in Bezug auf den jeweiligen Herstellungsprozess des durch uns hergestellten Produktes (mit dem Ziel einer fehlerfreien Produktqualität) separat zu schulen. Dies gilt auch für etwaig zeitlich befristet eingesetztes Personal. Die Schulung erfolgt auf der Grundlage eines Weiterbildungsprogramms, das auch das Management miteinschließt. Dabei wird auch die Bedeutung ethischer Vorgaben vermittelt.

Sofern Störungen oder Ereignisse auftreten, die Auswirkungen auf die Produktqualität, den Liefertermin, die Liefermenge etc. haben können, sind diese unverzüglich an uns zu melden. LIEFERANT benennt in diesem Zusammenhang einen qualifizierten Ansprechpartner, der uns uneingeschränkt zur Verfügung steht.

11. Sonstige Vereinbarungen

LIEFERANT gewährleistet, dass die Vertragsprodukte den vereinbarten Spezifikationen und den vereinbarten Qualitätsanforderungen zu 100% entsprechen.

Sollte aus der Zusammenarbeit mit dem LIEFERANTEN eine patent- oder schutzrechtfähige Erfindung entstehen, so muss LIEFERANT uns unverzüglich – in jedem Fall vor einer etwaigen Anmeldung - schriftlich zu informieren. LIEFERANT wird

uns an der patent- oder schutzrechtfähigen Erfindung gemäß der zwischen uns und LIEFERANT getroffenen Absprache beteiligen. Soweit sinnvoll schließen wir mit LIEFERANT zusätzlich eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab.

Sowohl LIEFERANT als auch wir sind verpflichtet, betriebsinterne Informationen der jeweils andern Teils vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und nur im Rahmen dieser Bedingungen zu verwenden. Sofern erforderlich schließen wir mit LIEFERANT eine separate Geheimhaltungsvereinbarung ab.

LIEFERANT garantiert, dass er bei der Herstellung der Vertragsprodukte bzw. bei der Erbringung von Dienstleistungen alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften beachtet (insbesondere bzgl. Bereiche Arbeitsschutz und Maschinensicherheit, Chemikalien- und Gefahrstoffrecht sowie Umweltschutz). Alle für die Herstellung und die Lieferung des Vertragsprodukts verwendeten Teile und Stoffe erfüllen die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, die im Land der Herstellung oder im Land der Vertragserfüllung gelten.

Darüber hinaus sind alle Stoffe und Stoffgruppen gem. VDA 232-101 „Liste für deklarationspflichtige Stoffe“ im Erstmusterprüfbericht anzugeben, soweit sie in den Produkten vorhanden sind oder freigesetzt werden können. Mit Bezug auf die „End-of-Life-Vehicle“ Direktive der Europäischen Union (EU), verpflichtet sich LIEFERANT des Weiteren, alle Stoffe und Stoffgruppen in die IMDS Datenbank einzupflegen.

LIEFERANT wird insbesondere Verbote bei der Herstellung, Verarbeitung und Verwendung bestimmter Stoffe beachten, zum Beispiel: ROHS (EG-Richtlinie: „Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“), sowie die jeweilige aktuelle Umsetzung in nationales Recht. ELV (EG-Richtlinie: „Altauto-Richtlinie“), sowie die jeweilige aktuelle Umsetzung in nationales Recht.

LIEFERANT erkennt an, dass Verstöße gegen anwendbare Gesetze und Vorschriften zu einem Mangel an den gelieferten Vertragsprodukten/erbrachten Dienstleistungen führen. LIEFERANT wird uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen, Aufwendungen, Kosten oder Schäden (nachfolgend insgesamt „Aufwendungen“) freistellen, die aus oder im Zusammenhang mit einem solchen Verstoß durch den LIEFERANTEN direkt oder indirekt verursacht worden sind.

Im Sinne der REACH-Bestimmungen sind wir als Hersteller von Produkten ein sog. nachgeschalteter Anwender („Downstream User“). LIEFERANT gewährleistet, dass er sämtliche REACH-Bestimmungen, welche notwendig sind, um innerhalb der EU Vertragsprodukte durch uns zu verarbeiten, zu verkaufen oder zu vertreiben, eingehalten werden. Dabei erkennt LIEFERANT an, dass Verstöße gegen die REACH-Bestimmungen zu einem Mangel des Vertragsprodukts führen. LIEFERANT wird uns auf erstes Anfordern von allen Aufwendungen freistellen, die aus oder im Zusammenhang mit einem solchen Verstoß durch den LIEFERANTEN direkt oder indirekt verursacht worden sind.

12. Wirksamkeit

Diese Qualitätssicherungsbedingungen gelten für alle Beschaffungsprozesse.

LIEFERANT erkennt diese Bedingungen mit der Entgegennahme der Bestellung bzw. spätestens mit der Lieferung von Vertragsprodukten an uns verbindlich an. Abweichende Regelungen von diesen Bedingungen verpflichten uns nur dann, wenn wir diese schriftlich anerkannt haben.

13. Mitgeltende Unterlagen

Der LIEFERANT hat ferner die folgenden Dokumente, Unterlagen, Richtlinien zu beachten:

- Unsere Einkaufs-AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung (die aktuellen Einkaufs-AGB sind unter „www.chemetall.com“ abrufbar). LIEFERANT erkennt diese Einkaufs-AGB hiermit als für jede Bestellung verbindlich an. Abweichende Regelungen gelten nur dann, wenn diese schriftlich von uns akzeptiert worden sind. Sofern es Widersprüche zwischen unseren Einkaufs-AGB und diesen Qualitätssicherungsbedingungen gibt, gehen die Qualitätssicherungsbedingungen vor.
- BASF Code of Conduct (der aktuelle Code of Conduct der BASF ist unter „www.BASF.com“ abrufbar).

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1 Etwaige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen Bedingungen sollen nach Möglichkeit einvernehmlich gelöst. Kommt eine derartige Lösung innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der schriftlichen Anzeige von LIEFERANT oder uns, dass eine Streitigkeit vorliegt, nicht zustande, kann jeder den ordentlichen Rechtsweg beschreiten. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- 14.2 Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Die Regelungen der CISG (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) finden keine Anwendung.
- 14.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Ziffer 14.3.
- 14.4 Falls einzelne dieser Bedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden sollten, oder diese Bedingungen Lücken aufweisen sollten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bedingung gilt diejenige wirksame Bedingung als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen und rechtlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bedingung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem wirtschaftlichen und rechtlichen Sinn und Zweck dieser Bedingungen geregelt worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.